

**Leitfaden zur Erarbeitung der
Fachspezifischen Bestimmungen und der Studienfachbeschreibungen
von Bachelor- und Masterstudiengängen
sowie von Lehramtsstudiengängen
auf der Basis der ASPO und LASPO vom 5.8.2009**

**Zentrum für innovatives Lehren und Studieren
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

mit Beiträgen von

M. Bleistein, K. Brandl, F. Evenbye, M. Fries, A. Forchel, G. Geibig-Wagner, M. Götz,
R. Greiner, K. Ihls, R. Krautz, B. Müller, M. Müller, M. Pauli, S. Obermeier, J. Orth,
L. Probst, A. Retsch, W. Riedel, K. Sekora, S. Voß, T. Steinbring, S. B. Vorderobermeier,
M. Weis

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Leitfadens	2
2. Studiendauer	3
3. Modularisierung	3
4. Vergabe von Leistungspunkten	4
5. Studienverlauf	5
6. Prüfungen	6
7. Noten	7
8. Mobilität	8
9. Schlüsselqualifikation	9
10. Zugang zum Masterstudium	10
11. Evaluierung der Studierbarkeit	10

1. Ziel des Leitfadens

Durch den Bologna-Prozess sind in Deutschland die Studiengänge des bisherigen Diplom- und Magistersystems durch konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge abgelöst worden. Dieser Systemwechsel soll an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sinne einer möglichst freizügigen Gestaltung der neuen Studiengänge optimiert werden. Hierzu bieten die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) vom 5.8.2009 sowie die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt (LASPO) vom 5.8.2009 einen Rahmen, der durch entsprechende Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienfachbeschreibungen (SFB) auf die Anforderungen der verschiedenen Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge abgebildet wird.

In Ergänzung der in ASPO/LASPO sowie in den Muster-FSBs getroffenen Regelungen und der zugrundeliegenden Vorgaben hat der vorliegende Leitfaden folgende Hauptziele:

- Reduzierung der Verschulung der neuen Studiengänge beispielsweise durch die Vermeidung von Anwesenheitskontrolle. Die Vergabe von Leistungspunkten in den modularisierten Studiengängen setzt die Ableistung eines gewissen Arbeitspensums voraus. Dies impliziert nicht, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfasst werden muss.
- Bachelor- und Masterstudiengänge sollten zumindest ähnlich vielfältige, wenn möglich sogar weitergehende Wahlmöglichkeiten für die Studierenden zur eigenständigen Gestaltung ihres Studiums erlauben als die bisherigen Studiengänge in vergleichbaren Studienabschnitten.
- Umfang und Niveau des Lehrstoffs besonders in Bachelorstudiengängen sollten sich an Inhalten orientieren, die in den bisherigen Studiengängen in vergleichbaren Zeiträumen erarbeitet wurden.
- Die neuen Studiengänge führen zwangsläufig zu einer höheren Anzahl von zu erbringenden Prüfungsleistungen. Bei der Prüfungsgestaltung bestehen weite Freiräume, die zu einer Minimierung des Prüfungsdrucks genutzt werden sollten. Modulnoten sollten generell auf mindestens zwei Prüfungsarten beruhen, beispielsweise einer Teilnote für Leistungen im Rahmen von Hausarbeiten zu Übungen und Seminaren und einer Teilnote aus einer Abschlussklausur. Prüfungsvorleistungen ohne Notenrelevanz sollten nicht verlangt werden.
- In allen neuen Studiengängen sollten Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte vorgesehen werden. Diese sollten primär auf ein in das Würzburger Studium integriertes Auslandsstudium abzielen. In diesem Zusammenhang kann es günstig sein, ein Urlaubssemester zu beantragen.

Die Erarbeitung der neuen Fachspezifischen Bestimmungen, der Studienfachbeschreibungen sowie der Studienverlaufspläne sollte in einer engen Kooperation von Studiengangplanern, Dozenten und Studierenden in den jeweiligen Fächern erfolgen. Das Zentrum für innovatives Lehren und Studieren sowie die Abteilung 2 der Zentralverwaltung stehen gerne für eine Beratung schon im Vorfeld zur Verfügung. Dies ist insbesondere immer dann sinnvoll, wenn in Studiengängen neue Elemente eingeführt werden sollen, die Implikationen für das Genehmigungsverfahren haben.

2. Studiendauer

- Neben der bisherigen Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge (Vollzeitstudium) von sechs Semestern sind sieben- und achtsemestrige Bachelorstudiengänge möglich. Achtsemestrige Bachelorstudiengänge könnten beispielsweise das erste Jahr des jetzt zweijährigen Masterstudiums integrieren und mit einer Bachelorarbeit auf entsprechend höherem Niveau abschließen.
- Ein achtsemestriges, aber auch ein sechssemestriges Bachelorstudium könnte – bei einer entsprechenden Promotionsordnung – einen direkten Übergang vom Bachelorstudium in die Promotion erlauben. Entsprechende Überlegungen werden an verschiedenen deutschen Universitäten im Zusammenhang mit sogenannten „Fast-Track Modellen“ durchgeführt. Die endgültige Entscheidung, ob eine Promotion oder ein Master angestrebt werden, könnte während des ersten Jahrs des Graduiertenstudiums getroffen werden.
Für die Einführung von vierjährigen Bachelorstudiengängen mit integriertem einjährigem Auslandsaufenthalt können Fördermittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) beantragt werden.
- Das Bachelorstudium kann ohne besondere Gründe maximal drei Semester länger dauern als die Regelstudienzeit. Nach zwei Semestern über der Regelstudienzeit wird das Bachelorstudium allerdings als erstmals nicht erfolgreich abgeschlossen registriert. Dieses wird jedoch wieder aufgehoben, wenn die Prüfungen für die insgesamt erforderliche ECTS-Punktzahl innerhalb von drei Semestern bestanden werden. Beispielsweise bei krankheitsbedingten Verlängerungen des Studiums verlängern sich diese Fristen entsprechend. Die Bafög-Förderung beschränkt sich allerdings auf die Regelstudienzeit.
- Das Masterstudium nach einem Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, nach einem achtsemestrigen Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit für den Master zwei Semester. Das Masterstudium kann ohne besondere Gründe maximal drei Semester länger dauern als die Regelstudienzeit. Nach zwei Semestern über der Regelstudienzeit wird das Masterstudium allerdings als erstmals nicht erfolgreich abgeschlossen registriert, bei Bestehen der Prüfungen für die insgesamt erforderliche ECTS-Punktzahl innerhalb von drei Semestern wird dieses allerdings wieder aufgehoben.
- Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS Leistungspunkte erforderlich, für den Masterabschluss inklusive Bachelor mindestens 300 Punkte. Auch außerhalb des Universitäts- und Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten können in gewissem Umfang angerechnet werden.

- Für die modularisierten Lehramtsstudiengänge gelten folgende Fristen: Für Studiengänge mit 210 Leistungspunkten (Grund- und Hauptschule, Realschule) beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Für das Lehramt an Gymnasien (mit einer Kombination von zwei Fächern) sowie für das Lehramt Sonderpädagogik mit 270 Leistungspunkten beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. Das Lehramtsstudium kann ohne besondere Gründe fünf Semester länger dauern als die Regelstudienzeit. Das 1. Staatsexamen berechtigt entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen der anzuwendenden Promotionsordnung zu einer Promotion.
- Parallel zum Lehramtsstudium werden an der Universität Würzburg 2010 Möglichkeiten geschaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (B.A., B. Sc.) zu erwerben.

3. Modularisierung

- Ein Modul kann eine oder mehrere Veranstaltungen umfassen.
- Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module, die über mehrere Semester hinweg bearbeitet werden, werden im Regelfall proportional mit mehr als 5 ECTS-Leistungspunkten honoriert.
- Entsprechend der Arbeitsbelastung für die Studierenden in den Veranstaltungen, aber auch zur Vor- und Nachbereitung, werden den Modulen ECTS-Punkte zugeordnet. Daraus folgt beispielsweise, dass die Anwesenheit in einer Vorlesung in der Regel auch durch eigene Vor- und/oder Nacharbeit des Stoffs ersetzt werden kann.
- In den SFBs sollten einerseits charakteristische, aber andererseits auch ausreichend weite Modulbezeichnungen gewählt werden. Dies erlaubt bei den tatsächlich angebotenen Modulen eine große Flexibilität. Zum Beispiel können zu einer Vorlesung „Werke bedeutender Autoren der Neuzeit“ ganz unterschiedliche Modulinhalte angeboten werden. Da die Modulbeschreibungen nach der neuen ASPO nicht mehr Satzungscharakter haben, ist dann keine Satzungsänderung mehr notwendig, wenn ein anderes „Werk“ behandelt wird.
- Die Modulbeschreibungen sollten die Inhalte möglichst klar, hinreichend detailliert und verständlich, darstellen. Auch Veranstaltungsskripten können als Teil der Modulbeschreibung geeignet sein.
- Bei der Modulverwaltung sollten die Schnittstellen zwischen zentraler und dezentraler Verwaltung vor Einführung eines Studiengangs geklärt werden.

- Bei der Anmeldung zu Modulen sollte bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl vorrangig das Losverfahren in Verbindung mit einer Härtefallregelung eingesetzt werden.

4. Vergabe von Leistungspunkten

- Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung für die jeweiligen Veranstaltungen und die durchschnittlich notwendige Vor- und Nachbearbeitungszeit von 25 bis 30 Stunden angenommen. Bei 30 ECTS-Punkten pro Semester bedeutet dies eine Arbeitsbelastung von insgesamt 750 bis 900 Stunden pro Semester unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit. Dies entspricht 32 bis 39 Arbeitsstunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.
- Bei der Ermittlung der ECTS-Punkte für eine Veranstaltung bzw. ein Modul sollte die Vor- und Nachbereitungszeit angemessen berücksichtigt werden.
- In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Von Akkreditierungsagenturen wird die Auffassung vertreten, dass bei den 30 Punkten pro Semester eine Abweichung von bis zu 3 Leistungspunkten anerkannt werden kann, wenn der Ausgleich im Studienjahr erfolgt, so dass 60 Leistungspunkte im Studienjahr vergeben werden.

Bei Studiengängen mit zwei gleichgewichtigen Fächern, Haupt- und Nebenfach sowie beim Lehramt muss sichergestellt werden, dass der Spielraum insgesamt nicht überschritten wird. In diesem Fall ist deshalb nur eine Abweichung von +/- 1 Punkt je Fach möglich, die im Studienjahr ausgeglichen werden muss. Bei Fächerkombinationen, die unter sich bleiben, ist auch eine großzügigere Handhabung denkbar.

- Für den individuellen Studienverlauf ist es günstig, pro Semester 30 Leistungspunkte zu erlangen, um die Regelstudienzeit nicht zu überschreiten. Dies ist aber in keinem Studiengang zwingend vorgeschrieben.

5. Studienverlauf

- Der veröffentlichte Studienverlaufsplan ist keine verbindliche Vorgabe, sondern eine Empfehlung, die als Orientierungshilfe gedacht ist. Da die Studierenden gerne den veröffentlichten Vorschlag in Anspruch nehmen, könnte es hilfreich sein, mehrere denkbare Studienverlaufspläne aufzuzeigen. Hier wäre es gut, zwischen einem Kernbereich, bei dem die Reihenfolge der Bearbeitung nicht abweichend vorgenommen werden sollte, und einem flexibleren Teil zu unterscheiden. In

graphischen und textlichen Darstellungen sollte diese Flexibilität klar zum Ausdruck gebracht werden.

- Ein Studium entsprechend dem Studienverlaufsplan erlaubt den Abschluss in der Regelstudienzeit. Bei individueller Gestaltung des Studiums sollte vorab die Studienfachberatung oder die Fachschaft kontaktiert werden.
- Besonders bei Mehrfachstudiengängen ist auf die Überschneidungsfreiheit der für das Studium erforderlichen Veranstaltungsangebote zu achten.
- Bei der Definition des Umfangs des zu vermittelnden Stoffs ist die in den bisherigen Diplom- und Magisterstudiengängen in vergleichbaren Zeiträumen bearbeitete Stoffmenge eine gute Orientierungsgröße.
- Das wesentliche Element für eine selbständige Gestaltung des Studiums durch die Studierenden ist ein umfangreiches und gut studierbares Angebot in den Wahlpflichtbereichen. Hier sollten in den neuen Studiengängen vergleichbar große Wahlmöglichkeiten wie in den bisherigen Diplom- und Magisterstudiengängen realisiert werden.
- Soweit fachspezifisch möglich, sollte eine flexible Modulfolge angeboten und auf die Flexibilität in der Reihenfolge hingewiesen werden.
- Die Studierenden sollten regelmäßig über den Studienfortschritt informiert werden.
- Für eine gute Studienberatung wird eine enge Zusammenarbeit von Fachvertretern und Fachstudienberatern mit den jeweiligen Fachschaften und Fachschaftsinitiativen empfohlen.

6. Prüfungen

- Kleinteiligkeit von Modulen und Prüfungen mit vielen Prüfungsvorleistungen und Klausuren zu Teilgebieten kann zu einer Erhöhung des Prüfungsdrucks beitragen. Die Vorteile von Teilleistungen – zum Beispiel die Möglichkeit einzelne Teile zu wiederholen, den Stoff in kleinere Bereiche teilen zu können sowie die Endnote aus mehreren, sich zum Teil kompensierenden Teilprüfungen zu gewinnen – sollten bei der Konzeption des Moduls und des Studiengangs bewusst gegen die Nachteile – vor allem eine höhere numerische Anzahl von Prüfungen und damit unter Umständen eine Erhöhung des Prüfungsdrucks – abgewogen werden. Hier sollten unbedingt die studentischen Vertreter des Studiengangs oder der Fakultät einbezogen und die Ergebnisse transparent und fakultätsöffentlich dokumentiert werden.

- Es besteht ferner die Möglichkeit, mehrere Module mit nur einer Prüfung abzudecken. Dabei sollte ein vertretbarer Mittelweg zwischen der Überprüfung fast jeder Veranstaltung und der Konzentration auf nur wenige und dadurch (zu) gewichtige Leistungserhebungen gefunden werden.
- Die Vergabe der ECTS-Punkte setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Modul voraus. Diese kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden. Als Nachweis sind beispielsweise die Vorbereitung und das Halten eines Seminarvortrags möglich, eine Hausarbeit, eine Klausur usw. Der Nachweis kann benotet oder unbenotet sein.
- Falls eine Modulnote vergeben wird, sollte diese nicht allein auf Klausuren beruhen. Anzustreben sind Noten, die durch eine Kombination verschiedener Verfahren erhoben werden. Beispielsweise kann ein Teil der Note (z. B. 40 Prozent) durch Hausarbeiten im Rahmen eines Moduls erbracht und das Notengewicht der Endklausur auf 60 Prozent beschränkt werden.
- Sowohl zur benoteten wie zur unbenoteten Leistungsbewertung sind Klausuren nicht erforderlich. Noten können alleine auf der Basis von anderen Leistungsformen wie Haus- oder Seminararbeiten, Vorträgen usw. vergeben werden.
- Die Prüfungsmodalitäten wie Zeitraum, Art und Umfang der Prüfung müssen den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Die verschiedenen Prüfungs- und Studienleistungen eines Studiengangs sollten innerhalb des Semesters so verteilt werden, dass ein erhöhter Prüfungsdruck durch eine nahezu gleichzeitige Erhebung vieler Leistungen vermieden wird.
- Der Prüfungsumfang ist auf das für das definierte Lernergebnis notwendige Maß zu beschränken. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Klausur, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls – beispielsweise durch Abgabe einer Hausarbeit – voraus. Um die Prüfungsbelastung zu verringern, bietet sich an, die Module nicht zu kleinteilig zu gestalten. Sie sollten deshalb mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten aufweisen.
- Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung sollen nur die Module mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) kann rein auf der Basis erarbeiteter Leistungspunkte in einem festgelegten Studienabschnitt erfolgen, d. h. ohne Voraussetzung einer Mindestnote. Um den Studierenden den Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse in den Anfangsveranstaltungen zu ermöglichen, sollte die Erreichung der GOP-Leistungspunktzahl erst ab dem zweiten Semester vorgesehen werden. Hier

sollte in die Überlegung mit einbezogen werden, dass StudienanfängerInnen die ersten beiden Semester in der Regel durch die tiefgreifende Umstellung ihrer Lern- und besonders auch Lebenswelt in einer neuen Stadt und einer anderen Art zu Lernen vereinnahmt werden. Zu frühe und zu rigide GOPs verschärfen die Situation für Studierende. Die Abwägung hinsichtlich der GOPs sollte hier sehr gewissenhaft durchgeführt und transparent dokumentiert werden.

- Die Vergabe einer Modulnote kann sich auch auf einen eingeschränkten Teil der im Modul vermittelten Kenntnisse beziehen.
- Prüfungen können ganz oder teilweise in Form des Multiple Choice Verfahrens abgelegt werden. Bei den in den FSBs zu beschreibenden Bestehensvoraussetzungen kann auch ein Prozentbereich mindestens richtiger Antworten zu Grunde gelegt werden, aus dem die Prüfenden die spezifische Bestehensschwelle für eine Prüfung festlegen. Die Notenvergabe erfolgt dann entsprechend dem über der Bestehensschwelle liegenden Anteil richtiger Antworten eines Prüflings.
- Prüfungsvorleistungen wie Klausuren zu Teilgebieten, die vor der eigentlichen Klausur für die Modulnote bestanden sein müssen aber sonst keine Berücksichtigung finden, tragen zu einer Erhöhung des Prüfungsdrucks bei und sollten deshalb vermieden werden.

7. Noten

- Die Note des Bachelor- bzw. Masterzeugnisses wird aus den Ergebnissen der benoteten Module bestimmt. In die Gewichtung der Module geht zusätzlich zur Anzahl der ECTS-Punkte ein Gewichtungsfaktor ein, der beispielsweise Module mit besonders hoher Bedeutung oder aus fortgeschrittenen Studienabschnitten stärker gewichtet als Module aus dem Anfangsbereich. Hierbei kann auch festgesetzt werden, dass nur die (2, 3, ...) besten Module eines Teilbereichs des Studiums in die Gesamtnote einfließen.
- Von 1,0 abweichende Gewichtungsfaktoren von Modulen sind in den FSBs oder in den SFBs anzugeben.
- Internationale Letter Grades werden entsprechend der Regelungen von ASPO § 29, Abs. 6 vergeben. Falls die europäischen und nationalen Regelungen die Vergabe von Letter Grades mit zusätzlicher Feinauflösung durch + und – erlauben, können auch diese eingesetzt werden.
- Eine Quotierung der Letter Grades wie in § 29 Abs. 5 ASPO (i. d. F. v. 5.8.2009) beschrieben, findet in Übereinstimmung mit dem ECTS Users‘ Guide vom 6.2.2009 nicht statt.

8. Mobilität

- Zur Gewährleistung von Universitäts- und Studiengangswechseln im In- und Ausland muss die wechselseitige Anerkennung von Modulen verbessert werden. Eine Anerkennung ist zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Es kommt ausschließlich auf die Gleichwertigkeit und nicht auf die Gleichartigkeit der Leistungen an. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen (Kompetenzziele) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- Für an in- und ausländischen Universitäten erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Grundsatz der Beweislastumkehr, d. h. solche Leistungen sind in der Regel anzuerkennen. Generell einschränkende Regelungen sind nicht zulässig. Um den Studierenden Sicherheit bei der Planung eines Auslandsaufenthalts verschaffen zu können, empfiehlt sich eine transparente, nachvollziehbare Handhabung. Es sollte für den Studierenden/die Studierende ein(e) Ansprechpartner(in) zur Verfügung stehen, der/die zum frühest möglichen Zeitpunkt – im Idealfall mit Unterzeichnung des Learning Agreements (nähere Informationen über das Akademische Auslandsamt) – die Anerkennung der ausgewählten Module verbindlich feststellt. Dafür ist es notwendig, dass entsprechende Kriterien und Zuständigkeiten in den Fakultäten festgelegt werden. Der erforderliche Spielraum zur Integration eines Auslandsaufenthalts in den Studienverlauf könnte dadurch entstehen, dass ab dem 5. Fachsemester möglichst offene Module festgelegt werden, in denen Studienleistungen aus dem Ausland flexibel anerkannt werden können. Auch die Anfertigung der Abschlussarbeit im Ausland wäre eine denkbare Möglichkeit.
- Einschränkende Regelungen hinsichtlich der Sprache, in der Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgehalten werden können, sollten vermieden werden. Dadurch kann flexibel auf entsprechende Bedürfnisse im Rahmen eines Studierendenaustausches eingegangen werden.

9. Schlüsselqualifikationen

- Bei den Schlüsselqualifikationen wird zwischen fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen unterschieden. Im allgemeinen Bereich sollen drei bis fünf Leistungspunkte erworben werden, im fachspezifischen Teil die verbleibende Differenz zu 20.
- Für die allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird an der Universität Würzburg ab dem WS 2010/2011 ein Schlüsselqualifikationspool zur Verfügung stehen. Jede am

Bachelor-/Mastersystem beteiligte Fakultät stellt für Studierende aller anderen am System beteiligten Fakultäten mindestens in dem Umfang Schlüsselqualifikationsangebote zur Verfügung, wie sie diese für ihre Studierenden selbst benötigt. Darüber hinaus beteiligen sich verschiedene Zentrale Einrichtungen wie das Rechenzentrum, das Sprachenzentrum und die Universitätsbibliothek mit einem bestimmten Kontingent an Plätzen.

10. Zugang zum Masterstudium

- Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Das Erfordernis eines „überdurchschnittlichen“ Abschlusses kann danach nicht der Regelfall sein, sondern bedarf einer besonderen Begründung im Einzelfall.
- Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können weitere Voraussetzungen bestimmt werden. In den fachspezifischen Bestimmungen kann das Bestehen einer Eignungsprüfung festgelegt werden. Hierbei sind klar nachvollziehbare, transparente Regelungen ganz wichtig. Viele derzeitige Regelungen zur Eignungsprüfung werden in der Rechtsprechung für rechtswidrig erachtet, weil die Kriterien zu weich und nicht hinreichend bestimmbar sind, wie zum Beispiel der Begriff „Motivation“. Noch zulässig ist es, die Feststellung der Eignung an das Erreichen von bestimmten Punktzahlen in bestimmten Fächern zu knüpfen.

11. Evaluierung der Studierbarkeit

- Um ein konstant hohes Niveau in der Lehre zu gewährleisten und die Studierbarkeit regelmäßig zu überprüfen sind Evaluationen von Lehrveranstaltungen wichtig. Hierfür wird eine weitere Unterlage zusammen mit den Fakultäten und den Studierenden erarbeitet. Im Zusammenhang mit der hier im Vordergrund stehenden Organisation gut studierbarer, modularisierter Studiengänge sollten jeweils am Ende der Semester Befragungen der Lehrenden und der Studierenden zur Studierbarkeit durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Befragungen sollte den zuständigen Gremien für die Studiengangorganisation, den Fakultätsleitungen und der Universitätsleitung zugeleitet werden.